



Hauptamt

Vorlage: Beschlussvorlage

BV/117/2021

AZ:

I. Vorlage

Gemeinderat am

23.11.2021

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Bürgermeisterwahl 2022

- Festlegung des Tages und Textes der Stellenausschreibung
- Festlegung der Einreichungsfrist der Bewerbungen

III. Anlagen

Text Stellenausschreibung

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine

Einnahmen: _____

Ausgaben: _____

Planmäßig

HH-Stelle

Überplanmäßig

HH-Stelle

Außerplanmäßig

HH-Stelle

Deckungsvorschlag

HH-Stelle

Verpf.ermächtigung

HH-Stelle

Darstellung des Sachverhalts:

Festlegung des Tages der Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Aus dem Sinn und Zweck der Ausschreibung ergibt sich, dass die Form der Ausschreibung so gewählt sein muss, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung ist dies gewährleistet, wenn die Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg erfolgt.

Unter der Voraussetzung, dass der Wahltag auf den 20. März 2022 festgelegt wird, muss die Ausschreibung spätestens am 19. Januar 2022 erfolgen. Aufgrund des Erscheinungsdatum des Staatsanzeigers Baden-Württemberg ist der späteste Termin der 14. Januar 2022. Vorgeschlagen wird, die Ausschreibung am 17. Dezember 2021 vorzunehmen. Der nächst spätere Veröffentlichungstermin wäre der 30.12.2021 (Erscheinungsdatum Staatsanzeiger), dieser Termin erscheint aber wegen der Weihnachtsferien als unpraktikabel.

Zusätzlich zur Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sollte die Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters noch in den regionalen Tageszeitungen (HZ, HNP) sowie im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sontheim an der Brenz erfolgen.

Festlegung des Textes der Stellenausschreibung

In der Anlage beigefügt ist ein Textvorschlag zur Stellenausschreibung. Dieser beschränkt sich weitgehend auf den gesetzlichen Mindestinhalt der Stellenausschreibung.

Beschlussvorschlag

Die Stellenausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt am Freitag, den 17. Dezember 2021 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg. Parallel wird diese Stelle auch in den regionalen Tageszeitungen (HZ, HNP) und im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sontheim an der Brenz ausgeschrieben. Die Stellenausschreibung erfolgt anhand des vorgestellten Mustertextes.

Festlegung der Einreichungsfrist der Bewerbungen

In der Stellenausschreibung ist eine Frist für die Einreichung der Bewerbungen festzusetzen. Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung (Samstag, 18. Dezember 2021) und endet an dem vom Gemeinderat festgelegten Tag. Das Ende der Einreichungsfrist darf nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden, das ist der 4. Montag vor dem Wahltag (21. Februar 2022).

Der späteste mögliche Tag der Einreichungsfrist ist der 16. Tag vor der Wahl, das ist der 3. Freitag vor dem Wahltag (4. März 2022), an dem spätestens über die Zulas-

sung der Bewerbungen zu beschließen ist (§ 10 Abs. 5 KomWG).

Im Hinblick auf die weiteren Wahlhandlungen (öffentliche Bekanntmachung der Bewerber, Erstellung und Druck der Stimmzettel, Ausgabe von Briefwahlunterlagen, etc.) wird vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist zeitnah zum frühesten möglichen Zeitpunkt, d.h. auf den 27. Tag vor dem Wahltag festzusetzen. Vorgeschlagen wird Montag, 21. Februar 2022 als Ende der Einreichungsfrist festzulegen.

Bei einer etwaigen Neuwahl beginnt die Einreichungsfrist am 1. Tag (Montag, 21.03.2022) nach dem Tag der ersten Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist kann frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG), den 23.03.2021. Der späteste mögliche Tag des Endes der Einreichung ist der 9. Tag vor der Neuwahl (01.04.2022).

Auch im Falle einer etwaigen Neuwahl wird aus den genannten Gründen vorgeschlagen, das Ende der Einreichungsfrist nahe dem frühesten möglichen Zeitpunkt, d.h. auf den 3. Tag nach der Hauptwahl festzusetzen. Vorgeschlagen wird Donnerstag, 24.03.2022.

Beschlussvorschlag:

Das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen für die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters wird für die Erstwahl auf Montag, den 21. Februar 2022 festgelegt, im Falle einer etwaigen Neuwahl auf Donnerstag, den 24. März 2022.